

Anlage 5

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen



Winkelwaldgruppe
Kompetenz in Reha und Pflege

Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist

Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für **30,42 Tage** abgerechnet.

Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns setzt sich das monatliche Heimentgelt wie folgt zusammen:

Tabelle 1

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen*	61,57 €	75,15 €	91,33 €	108,19 €	115,75 €
Entgelt für Unterkunft	17,34 €	17,34 €	17,34 €	17,34 €	17,34 €
Entgelt für Verpflegung	13,62 €	13,62 €	13,62 €	13,62 €	13,62 €
Investitionskostenanteil	20,90 €	20,90 €	20,90 €	20,90 €	20,90 €
Heimentgelt gesamt	3.325,54 €	3.093,64 €	3.093,84 €	3.093,72 €	3.093,70 €

* einschließlich Umlagebetrag für die Ausbildung von Pflegefachkräften

Einen Teil dieses Heimentgelts trägt die Pflegeversicherung. Die Leistungen der Pflegeversicherung ab Pflegegrad 2 setzen sich zusammen aus dem Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI und dem Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Die Höhe des Leistungsbetrags nach § 43 Abs. 2 richtet sich nach dem Pflegegrad. Die Höhe des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI ist abhängig von der bisherigen Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege und der Höhe des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen einschließlich der Ausbildungsumlage.

Hiernach ergeben sich folgende Leistungen der Pflegeversicherung:

Tabelle 2

Leistungen der Pflegeversicherung				
Leistungsbeträge nach § 43 Abs. 2 SGB XI		Individuelle Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI		Gesamtleistung der Pflegeversicherung
Pflegegrad	Leistungsbetrag EUR/Monat	Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege	Zuschlag EUR/Monat	EUR/Monat
1	(125,00)**		-	125,00
2	770,00	bis 12 Monate	75,80	845,81
		mehr als 12 Monate	379,02	1.149,02
		mehr als 24 Monate	682,23	1.452,23
		mehr als 36 Monate	1.061,24	1.831,24
3	1.262,00	bis 12 Monate	75,81	1.337,81
		mehr als 12 Monate	379,06	1.641,06
		mehr als 24 Monate	682,32	1.944,32
		mehr als 36 Monate	1.061,38	2.323,38
4	1.775,00	bis 12 Monate	75,81	1.850,81
		mehr als 12 Monate	379,04	2.154,04
		mehr als 24 Monate	682,26	2.457,26
		mehr als 36 Monate	1.061,30	2.836,30
5	2.005,00	bis 12 Monate	75,81	2.080,81
		mehr als 12 Monate	379,02	2.384,02
		mehr als 24 Monate	682,25	2.682,25
		mehr als 36 Monate	1.061,28	3.066,28

** In Pflegegrad 1 zahlt die Pflegekasse nur einen Zuschuss von 125 EUR monatlich.

Der verbleibende Eigenanteil des Bewohners ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Heimentgelt gesamt (vgl. Tabelle 1) und der Gesamtleistung der Pflegeversicherung (vgl. Tabelle 2).

Hinweise:

In der Pflegevergütung ist ein Umlagebetrag in Höhe von derzeit 4,50. € pro Tag enthalten, der von der Einrichtung nach gesetzlichen Vorgaben an einen landesweiten Fonds zur Finanzierung der Ausbildung von Pflegefachkräften abzuführen ist.

Für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2 - 5 wurde gemeinsam mit den Kostenträgern ein **einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)** in Höhe von derzeit 45,34 € pro Tag errechnet. Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

Der **Leistungsbetrag** der Pflegekasse nach § 43 Abs. 2 SGB XI ist ein pauschaler monatlicher Fixbetrag. Übersteigt in einem Monat dieser Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, weil der Bewohner während des Monats einzieht oder